



HVBG

HVBG-Info 04/1983 vom 28.04.1983, S. 0049 - 0050, DOK 555.3/017-BVerfG

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Erzwingungshaft zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.1982 - 1 BvL 34, 55/80

Eidesstattliche Versicherung - Erzwingungshaft (§ 901 ZPO)
Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Erzwingungshaft zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.1982 - 1 BvL 34, 55/80 - Sachverhalt:

In den zu gemeinsamer Entscheidung verbundenen Vorlagebeschlüssen warf das Amtsgericht die Frage auf, ob es verfassungsrechtlich zu beanstanden ist, daß gegen einen Schuldner, der in dem gem. § 900 ZPO zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung von Gerichts wegen bestimmten Termin nicht erscheint, Haftbefehl auch dann zu erlassen ist, wenn die beabsichtigte Vollstreckungsmaßnahme erkennbar aussichtslos sein wird, weil der Schuldner leistungsunfähig ist.

Das Bundesverfassungsgericht verwarf die Vorlagen.

Fundstelle:

Neue Juristische Wochenschrift 1983, Heft 11, Seite 559